

Satzung des Vereins „Informatik-Forum Stuttgart“

(Einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.11.2000)
(Änderung § 9 (6) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11.11.2009)
(Änderung §§ 3 (3), 8 (1), 13 (3), 13 (4) beschlossen von der MV am 9.11.2011)
(Änderungen §§ 2 (2), 3 (3), 7 (2), 8 (1), 8 (3), 9 (5), 9 (6), 11 (1), 11 (3) bis 11 (5) beschlossen von
der Mitgliederversammlung am 6.11.2013)
(Änderungen §§ 12 (2), 12 (3 neu) und 13 (3 neu) beschlossen von der Mitgliederversammlung am
9.11.2016)
(Änderung § 8(1) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.11.2021)
(Änderungen §§ 6 (3), 6 (3a), 6 (4), 8 (1), 8 (3), 9 (3) und 9(4) beschlossen von der Mitgliederver-
sammlung am 13.11.2024)

§ 1 Name, Sitz

Das Informatik-Forum Stuttgart (infos) ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Stuttgart. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die Wissenschaft Informatik. Ziele des Vereins sind insbesondere:
- Stärkung der Wissenschaft Informatik und des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere an der Universität Stuttgart und in Baden-Württemberg,
 - Förderung der allgemeinen Ausbildung und des Studiums im Bereich der Informatik,
 - Stärkung der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, Demonstrationen und Besichtigungen im Bereich der Informatik,
 - Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu Fragen der Informatik,
 - Ehrungen sowie Vergabe von Preisen,
 - Beratungen zu Fragen von Ausbildung, Lehre und Studium der Informatik,
 - Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen ehemaligen Studierenden der Informatik, den gegenwärtigen Mitgliedern von Informatikfakultäten und Partnern aus Industrie, Wirtschaft und Wissenschaft,
 - Förderung von und Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Vereinen, die der Informatik dienen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des Fachbereichs Informatik der Universität Stuttgart¹ (Professoren², Honorarprofessoren, Privat- und Hochschuldozenten, Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, sonstige hauptberuflich tätige Angestellte in einem Studiengang, den der Fachbereich Informatik verantwortlich durchführt, eingeschriebene Studierende sowie vom Fachbereich Informatik vorgeschlagene Ehrendoktoren, Ehrenbürger und Ehrensensatoren) werden in der Regel durch formlosen Antrag vom Vorstand in den Verein aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen muss, oder durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit mindestens zwei Beitragszahlungen im Rückstand ist oder wenn es grob gegen den Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass dieser Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins behandelt und gegebenenfalls abweichend entschieden wird. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Personen, die sich um den Verein oder um die Informatik besonders verdient gemacht haben, können von einem Gremium bestehend aus den Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums unter Vorsitz des Kuratoriumsvorsitzenden mit 5/6 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr, Vermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Unter dem Begriff "Fachbereich Informatik" werden hier alle Institute der Universität Stuttgart zusammengefasst, die zu mehr als 50 % mit der Lehre und Forschung in der Informatik, der Softwaretechnik oder der Maschinellen Sprachverarbeitung befasst sind. Im Jahre 2013 entspricht dies den Instituten, die den Lehreinheiten Informatik oder Maschinelle Sprachverarbeitung zugeordnet sind.

² Funktions- und Berufsbezeichnungen werden in dieser Satzung in der maskulinen Sprachform geführt; sie gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe jeweils für das folgende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres zu leisten.
- (3) Studierende, Arbeitslose und Personen im Ruhestand zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen und Spesen im steuerrechtlich unschädlichen Rahmen ist zulässig.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein darf Vermögen nur soweit ansammeln, wie dies zur Erreichung der Vereinsziele dienlich ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6, § 7),
2. der Vorstand (§ 8, § 9),
3. das Kuratorium (§ 11, § 12).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) In dringenden Angelegenheiten oder, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen, ist eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstands durch elektronische (in Ausnahmefällen durch schriftliche) Mitteilung an die letzte bekannte Mailadresse (bzw. Anschrift) jedes Mitglieds. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, die für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen betragen, gerechnet ab dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt.
- (3a) Die Mitgliederversammlung darf auch in hybrider oder virtueller Form abgehalten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Personen oder mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind (vgl. aber § 13 (1)).
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Das Protokoll kann beim Vorstand des Vereins eingesehen werden. Ein Auszug aus dem Protokoll soll elektronisch abrufbar sein.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch eine Stimme vertreten sein. Jede Person in der Mitgliederversammlung kann aber höchstens zwei Stimmen besitzen, wobei eine Stimme aus der Mitgliedschaft als Einzelperson und eine Stimme aus der Vertretung einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins stammen muss.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums erfordert in den ersten beiden Wahlgängen mindestens die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder; in einem dritten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Ein Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums kann nur durch Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern (gemäß § 3 (4)),
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Für gewisse Aufgabenbereiche (z.B. für vereinsfördernde Veranstaltungen, für Ehrungen, für wissenschaftliche Fragen oder für Kooperationen) können zeitlich befristete oder unbefristete Arbeitskreise eingerichtet werden, die der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zuarbeiten oder bestimmte klar umrissene Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen. Aufgaben und Zusammensetzung sind bei der Einrichtung jedes Arbeitskreises festzulegen. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, Arbeitskreise einzurichten, zu besetzen und aufzulösen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein oder eine juristische Person, die Mitglied ist, vertreten oder einen rechtsfähigen Verein, der Mitglied ist, repräsentieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Amtszeit beginnt mit dem folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl ist nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds möglich.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen. Die Vertretung nach innen erfolgt durch jedes Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, informiert die Mitglieder, wird im Sinne des Vereinszwecks tätig, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushalt auf. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 3).
- (2) Der Vorstand stellt rechtzeitig den Jahresabschluss auf und veranlasst die Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer. Die Mitglieder können den geprüften Jahresabschluss beim Vorstand einsehen.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand legt die Verteilung seiner Aufgaben auf seine Mitglieder fest. Insbesondere soll ein Mitglied die Rolle des Schatzmeisters übernehmen. Für Sitzungen wird die Sitzungsleitung einem Mitglied des Vorstands übertragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführung unterstützt werden (vgl. § 10).
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können - unter Berücksichtigung von § 4 (5) und (6) - eine Vergütung für ihre Tätigkeiten für den Verein erhalten. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung muss angemessen sein und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10 Geschäftsführung

Mit Zustimmung des Kuratoriums kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Das dafür notwendige Personal wird vom Vorstand eingestellt. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstands und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, von denen eines von der Versammlung der Professoren des Fachbereichs Informatik der Universität Stuttgart und die übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt werden³. Mindestens vier müssen Mitglieder des Vereins sein oder eine juristische Person, die Mitglied ist, vertreten oder einen rechtsfähigen Verein, der Mitglied ist, repräsentieren. Unter den Mitgliedern sollen sich mindestens drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft oder der Verwaltung befinden. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Kuratoriums wählt das Kuratorium aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal im Jahr. An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstands und der Dekan der Fakultät der Universität Stuttgart, der die Informatik zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil. Von Tagesordnungspunkten, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder bzw. den Dekan betreffen, sind die jeweils Betroffenen auszuschließen. § 9 (3) und (4) gelten entsprechend.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In einem Geschäftsjahr sollen nicht mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder neu gewählt werden.
- (6) Zu Zeiten, in denen kein Kuratorium eingesetzt ist, übernimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben des Kuratoriums.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für grundsätzliche Beschlüsse zu strukturellen und finanziellen Fragen. Es wirkt bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 (5) mit.
- (2) Das Kuratorium nimmt den Jahresabschluss entgegen und verabschiedet den vom Vorstand vorgelegten Haushalt für das kommende Geschäftsjahr. Die Stellungnahme der Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu behandeln.
- (3) Das Kuratorium unterstützt beratend die satzungsgemäße Arbeit des Vereinsvorstands des Informatik-Forums Stuttgart. Seine Mitglieder unterstützen die Strategieentwicklung und schlagen Aktivitäten vor, die geeignet sind, Zweck und Ziele des Vereins in Wirtschaft und Zivilgesellschaft erfolgreich umzusetzen.
- (4) Im Falle zweckbezogener Zuwendungen durch Dritte kann der Vorstand festlegen, dass weitere Personen als Gäste zu den Kuratoriumsberatungen über einzelne Positionen des Haushalts hinzugezogen werden; diesen Personen kann bezüglich der Ausgabe gewisser Zuwendungen ein Vetorecht eingeräumt werden.

³ Wie der Fachbereich Informatik Wahlen durchführt, liegt in seiner Verantwortung. Kommt eine notwendige Wahl nicht zustande, so erfolgt diese Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist auf diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von drei bis fünf Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung im Bereich der Informatik an der Universität Stuttgart.